

KAMMERGERICHT

Jahresbericht 2017



© J. Sendel

Der Präsident des Kammergerichts | Elßholzstraße 30-33 | 10781 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	3
II. Rechtsprechung.....	5
1. Zuständigkeiten.....	5
2. Interessante Entscheidungen.....	7
III. Kammergerichtsleben	29
1. Personalien	29
2. Vorstellung der Geschäftsleitung	31
3. Verein Forum Recht und Kultur im KG e.V.	35
4. Internationale Gäste	39
5. Sonstige Veranstaltungen	40
IV. Das Kammergericht in Zahlen.....	45
1. Personal des Kammergerichts.....	45
2. Verfahren	46
3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter..	47
V. Haushalt.....	47
VI. Impressum.....	50

I. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Kammergericht blickt bekanntlich auf eine lange Tradition zurück - doch dass es schon vor 550 Jahren - im Jahre 1468 - zum ersten Mal urkundlich erwähnt wurde, ist seit letztem Jahr besonders in den Blickpunkt gerückt. Denn in 2017 fiel der Startschuss für die Planungen der Feierlichkeiten im jetzigen Jahr 2018. Eine großzügige Förderung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages ermöglicht, das Jubiläum des Kammergerichts, bei dem es sich um das älteste, noch existierende Gericht in Deutschland handelt, gebührend zu begehen. Mit großem Engagement wurde 2017 begonnen, die verschiedenen Projekte für das Festjahr zu entwickeln und vorzubereiten:



Dr. Bernd Pickel (© J. Sendel)

- den Festakt, der am 9. Juni 2018 in der alten Wirkungsstätte des Kammergerichts, nämlich im heutigen Jüdischen Museum in der Lindenstraße in Berlin-Kreuzberg, stattfinden wird;
- einen Jubiläumsband mit Beiträgen, in denen unter historischen und aktuellen Aspekten das Recht in Bezug auf das Kammergericht und dessen Professionalisierung beleuchtet werden;
- einen Schülerwettbewerb, der die heranwachsende Generation einbindet, nebst Ausstellung der ausgelobten Kunstwerke;
- einen Film, der als aktuelles und immer wichtiger werdendes Medium die Geschichte des Kammergerichts wiedergibt;
- ein von dem renommierten Berlin-Autor Michael Bienert verfasstes Buch.

Viele Mitarbeitende unseres Gerichts haben in 2017 neben ihrem umfangreichen normalen Arbeitsumfang eine Menge Zeit und Ideen investiert, um den genannten Projekten zum Erfolg zu verhelfen. Über die Ergebnisse werden wir ausführlich im Tätigkeitsbericht 2018 in Wort und Bild berichten.

Lenken wir jetzt den Blick auf das „Alltagsleben“ des Kammergerichts, das nicht minder spannend war. Sie finden wieder interessante Entscheidungen aus dem Jahr 2017, die in vielfältiger Weise die Rechtsfragen der heutigen Zeit beleuchten: die wettbewerbsrechtliche Beurteilung, wenn eine Schönheitsoperation im Radio verlost werden soll; die Frage der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch eine MRT-Aufnahme, die den weiblichen Oberkörper realiter darstellt; die Zuerkennung von Schmerzensgeld nach einem Training mittels Elektrostimulation; die Reichweite der Staatenimmunität bei einer Klage gegen die Hellenische Republik im Zusammenhang mit griechischen Zwangsanleihen u.v.m.

Zudem enthält der Tätigkeitsbericht viele weitere Informationen über unser Gericht: Nachdem im letzten Tätigkeitsbericht die verschiedenen Dezernate der Präsidentialverwaltung vorgestellt wurden, wird in diesem Jahr die Geschäftsleitung mit ihren Aufgabenfeldern porträtiert. Und natürlich wird über das Kammergerichtsleben mit vielen Veranstaltungen ausführlich berichtet.

Lassen Sie sich überraschen! Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr Dr. Bernd Pickel
Präsident des Kammergerichts

II. Rechtsprechung

1. Zuständigkeiten

Für etliche Verfahrensbeteiligte bedeutet der Prozess vor dem Kammergericht die zweite oder dritte Chance in ihrer Gerichtssache. In vielfältiger Weise führt der Rechtsweg von den Berliner Amtsgerichten bzw. dem Landgericht Berlin in das Gericht am Kleistpark.



Blick von den Königskolonnaden in den Kleistpark und auf das Kammergerichtsgebäude (© J. Sendel)

Hier überprüfen Zivil- und Strafsenate die Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte. Zuweilen ist das Kammergericht selbst in erster Instanz zuständig: in Zivilsachen in Musterverfahren zum Kapitalanlegerschutz oder im Freigabeverfahren, das ein Eilverfahren im Zusammenhang mit aktienrechtlichen Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse ist, und in Strafsachen den sogenannten Staatsschutzsachen, darunter vor allem Spionage- oder Terrorismusprozessen.

Das breite Spektrum juristischer Themen, über die im Kammergericht verhandelt und entschieden wird, wird im Geschäftsverteilungsplan sichtbar, der im Internet veröffentlicht ist. Er regelt die Zuständigkeit der Senate, denen zum Teil Sondergebiete zugewiesen sind wie z.B. Miet-, Verkehrs-, Bau-, Presse-, Handels- oder Familienrecht, aber auch Kartell- und Vergabesachen sowie Marken- und Patentrechtssachen. Zugleich gibt es besondere Senate, die mit Beisitzern aus den jeweiligen Fachgebieten besetzt sind, so die Senate für Notarsachen bzw. für Wirtschaftsprüfer- und Steuerbe-ratersachen, letzterer zu- gleich auch Be- schwerdesenat in Verfahren nach dem Un- tersuchungs- ausschussge- setz.



Kammergericht von der Südseite aus gesehen (© J. Sendel)

2. Interessante Entscheidungen aus dem Jahr 2017

Das Kammergericht hat in einer Vielzahl von Streitfällen, die die unterschiedlichsten Rechtsgebiete betrafen, Urteile und Beschlüsse verfasst. Über viele Entscheidungen, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse waren, wurde bereits in den Pressemitteilungen informiert, die unter <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2017> abrufbar sind. Aber auch außerhalb dieser medienwirksamen Tätigkeit hatte das Kammergericht über unterschiedlichste Fälle des täglichen Lebens zu entscheiden, die sowohl

für die betroffenen Parteien ebenso von Bedeutung sind wie oftmals auch für die Weiterentwicklung der Rechtsprechung. So sind zahlreiche Entscheidungen in juristischen Datenbanken und in Fachzeitschriften veröffentlicht. Die Datenbank „juris“ enthält für das vergangene Jahr 268 veröffentlichte Entscheidungen des Kammergerichts in Zivil- und Strafrechtsfällen aus (Stand: Februar 2018). In der Datenbank Berlin-Brandenburg, die kostenfrei zugänglich ist, lassen sich für das Jahr 2017 insgesamt 233 Entscheidungen des Kammergerichts aus dem Bereich des Zivil- und Strafrecht unter (<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/rn5/bs/10/>) abrufen (ebenfalls Stand Februar 2018).

Nachfolgend werden einige interessante Entscheidungen¹ der Senate des Kammergerichts aus dem Jahr 2017 dargestellt:

▪ **Wettbewerbsrechtlich unzulässige Werbung eines Radio-senders für ein Schönheits-OP-Gewinnspiel: Beschluss des 5. Zivilsenats vom 22. Mai 2017, Az.: 5 W 94/17**

„Bauch rein, Brust raus! A... zahlt deine Schönheits-OP“ - so warb ein Berliner Rundfunksender Anfang 2017 für eines seiner Hörer-Gewinnspiele. Der Sender forderte seine Hörerschaft auf, eine Bewerbung vertraulich und mit Foto der „Problemzonen“ an einen namentlich bekannten Schönheitschirurgen zu schicken. Der Sender kündigte an, dem „Gewinner“ die gewünschte Operation zu bezahlen.

Die Wettbewerbszentrale sah darin einen Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz und wandte sich zunächst vergeblich mit einem Eilverfahren an das Landgericht Berlin, um die Aktion zu unterbinden.

Die Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluss beim Kammergericht hatte Erfolg. Der 5. Zivilsenat verurteilte den

¹ Nicht alle Entscheidungen sind rechtskräftig
Seite | 7

Radiosender, diese Werbung zu unterlassen, da dadurch gegen das Zuwendungsverbot des Heilmittelwerbegesetzes verstoßen werde.

Es sei nach diesem Gesetz unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) im Zusammenhang mit operativen plastisch-chirurgischen Eingriffen anzubieten, um zu verhindern, dass potentielle Patienten bzw. Werbeadressaten unsachlich beeinflusst würden, und um deren Entscheidungsfreiheit zu schützen.

Dieses gesetzgeberische Ziel sah der Senat als gefährdet an, wenn für eine Schönheitsoperation in der beanstandeten Form geworben werde: Insbesondere das Zusammentreffen des Reizes der Teilnahme an einem Gewinnspiel, noch gesteigert durch die Tatsache, dass der Gewinner bei Nennung seines eigenen Namens möglichst schnell reagieren und bei dem Radiosender anrufen sollte, sowie die Freude über den unerwarteten Gewinn erhöhten die Gefahr einer unüberlegten

Entscheidung. In der emotionalen Ausnahmesituation nach einem Gewinn stehe zu befürchten, dass die Risiken, die die geplante Operation mit sich bringe, nicht mehr beachtet würden.

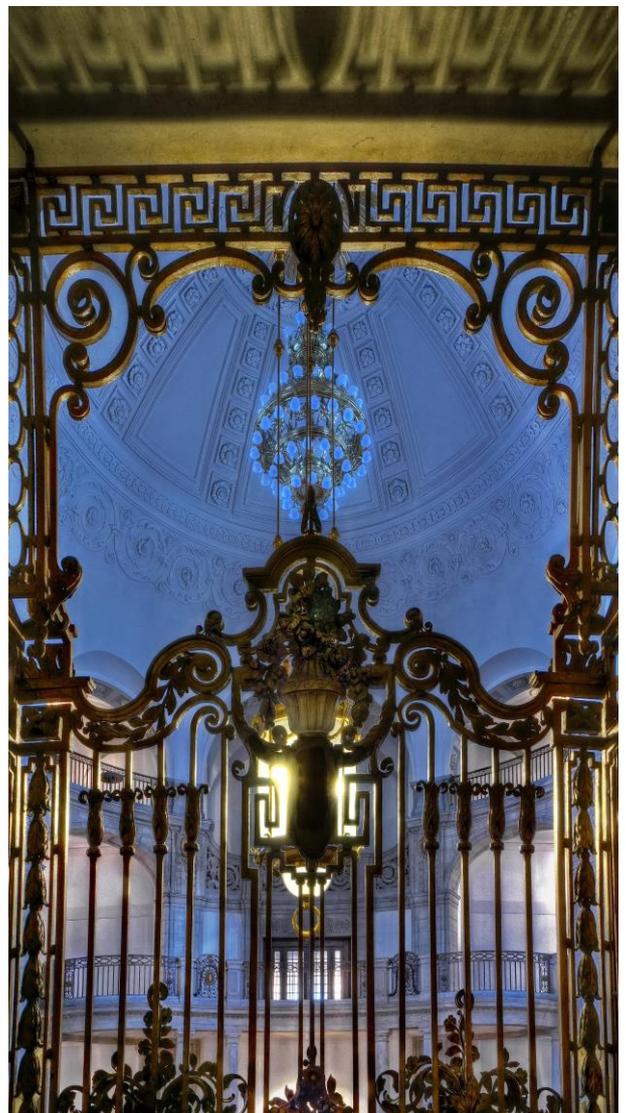


Blick zur Decke der Eingangshalle (© A. Düllmann)

▪ **„Scheidung auf Englisch“ – Beschluss des 3. Zivilsenats vom 06. April 2017, Az.: 3 UF 145/15**

Mit der Frage, ob die besonderen Voraussetzungen für eine Scheidung von in London lebenden Parteien nach englischem Recht vorlagen, hatte sich der 3. Zivilsenat zu beschäftigen.

Der Ehemann hatte 2014 die Scheidung von seiner Noch-Ehefrau in Berlin beantragt, weil er das Verhalten seiner Ehefrau ihm gegenüber als unzumutbar erachtete. Der Ehemann schilderte, dass er u.a. an der übertriebenen Strick- und Sammelleidenschaft seiner Ehefrau, ihrer Neigung zu zwanghaftem Horten von Dingen nebst Unfähigkeit und Unwillen, das dadurch verursachte Chaos zu ordnen oder zumindest seine Aufräumaktionen zu dulden, an ihrer Passivität, ihrem Desinteresse an intimen ehelichen Kontakten und an gemeinsamen sozialen Kontakten, an ihrer unberechtigten und kleingeistigen Kritik an seinem Verhalten aus nichtigem Anlass auch vor den drei gemeinsamen Kindern und an ihrer fehlenden Bereitschaft zur Kommunikation über die Eheprobleme leide. Die Ehefrau hatte ihrerseits einen Scheidungsantrag vor einem englischem Gericht eingereicht, der aber



Detail der Eingangshalle (© A. Düllmann)

aufgrund des deutschen Scheidungsverfahrens ausgesetzt wurde. Sie wandte sich jedoch gegen den in Deutschland gestellten Scheidungsantrag ihres Ehemannes und stimmt jenem nicht zu.

Nach dem deutschen Familienrecht gilt seit Jahrzehnten das Zerrüttungsprinzip, wonach nach einer dreijährigen Trennungszeit der Eheleute das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet wird. Der Gesetzgeber schaffte das Schuldprinzip ab, um zu verhindern, dass die Gerichte weiterhin die persönlichen und intimen Details eines Ehelebens durchleuchten müssen. Nach dem anzuwendenden englischen Recht, dem Matrimonial Causes Act (MCA), ist dagegen eine Scheidung, selbst wenn das Gericht von einer Zerrüttung der Ehe ausgeht, nur (u.a.) möglich, wenn entweder fünf Jahre Trennungszeit abgelaufen waren (dies war nicht der Fall) oder aber dem Antragsteller das Zusammenleben mit dem Ehepartner aufgrund dessen Verhalten nicht mehr zumutbar ist.

Das Kammergericht setzte sich umfassend mit englischen Beispielfällen zu der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des Charakters und der Persönlichkeit der beteiligten Eheleute dem Antragsteller billigerweise nicht mehr zugemutet werden könne, weiterhin mit seinem Ehepartner zusammenzuleben.



Detail der Straßenfassade (© J. Sendel)

Im Hinblick auf die von dem Antragsteller hinreichend dokumentierten Tatsachen kam das Kammergericht zu dem Ergebnis, dass die Grenze der Zumutbarkeit überschritten und die Scheidung gerechtfertigt sei.

▪ Bombenanschläge im Urlaubsland – Wann kann ein Elternteil eine Fernreise des anderen Elternteils mit den gemeinsamen Kindern verhindern? Beschluss des 13. Zivilsenats vom 02. Februar 2017, Az.: 13 UF 163/16

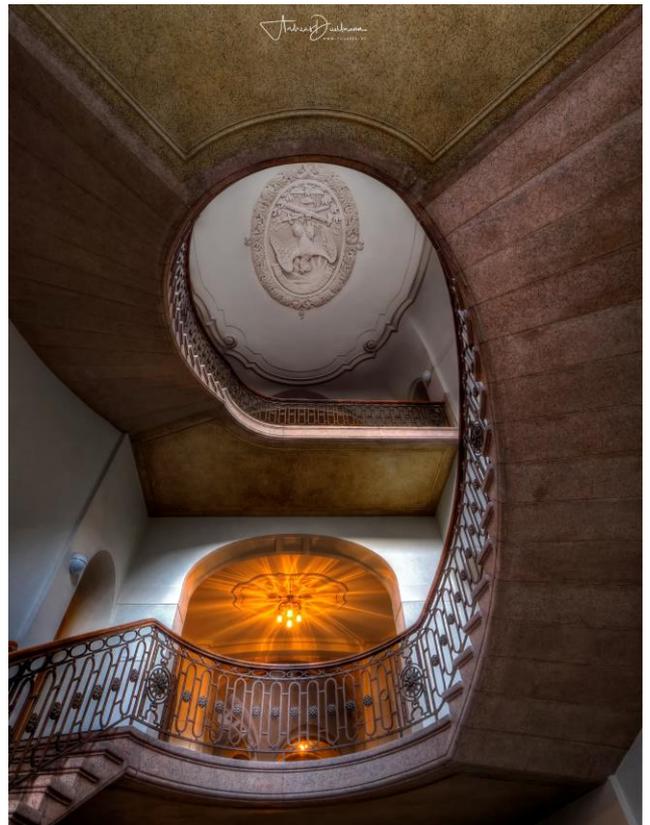
Nach einer Trennung von Eheleuten gibt es nicht selten Konflikte über den Umgang mit den gemeinsamen Kindern. Gerade wenn es um die Frage geht, wer mit den Kindern wohin in den Urlaub fliegt, besteht häufig keine Einigkeit zwischen den Sorgeberechtigten. Insbesondere wenn ein Elternteil um die Sicherheit der Kinder am potenziellen Urlaubsort besorgt ist, kann der Dissens so weit gehen, dass auf gerichtlichem Wege versucht wird, die Reise zu verhindern.

Über einen solchen Fall hatte der 13. Zivilsenat des Kammergerichts Anfang 2017 zu entscheiden.

Für die Sommerferien 2016 hatte der mitsorgeberechtigte Vater für seine zwei Kinder aus erster Ehe und seine neue Familie eine Urlaubsreise in einen thailändischen Badeort geplant. Die mitsorgeberechtigte frühere Ehefrau stimmte zunächst zu. Wenige Tage vor dem geplanten Abflug zog sie ihre Zustimmung zurück, da sie ihre Kinder aufgrund mehrerer Bombenattentate in Thailand nicht mehr dorthin reisen lassen wollte. Es kam diesbezüglich zu einer Eilentscheidung des zuständigen Familiengerichtes, das feststellte, der Vater sei berechtigt, die Reise mit den Kindern anzutreten. Im Nachhinein hielt das Familiengericht die Entscheidung aufrecht. Dagegen legte die Kindesmutter erfolglos Beschwerde ein.

Das Kammergericht sah die Beschwerde aus mehreren Gründen als unzulässig an. Es führte zunächst aus, dass es sich auf Grund des gewandelten Urlaubsverständnisses der Bevölkerung bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind im Rahmen eines zwischen den Eltern einvernehmlich vereinbarten Ferienumgangs eine Urlaubsfernreise in ein Baderesort in Thailand antritt, regelmäßig um eine Alltagsentscheidung handele, über die der umgangsberechtigte Elternteil in der Regel allein entscheiden könne.

Die Zustimmung beider Elternteile sei bei einer Urlaubsreise aber dann erforderlich, wenn die Reise eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für die Kinder darstelle und damit zu einer Sorgerechtsache werde. Dies sei hier nicht der Fall gewesen, da die Reise nicht in ein Kriegs- oder Krisengebiet geführt habe, sondern in ein weit von den Anschlagorten entferntes Hotel, und daher nicht um die Sicherheit der Kinder habe gefürchtet werden müssen. Auch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes habe für Thailand nicht vorgelegen. Zudem habe, nachdem die Kinder von der Urlaubsreise nach Thailand im Sommer 2016 zurückgekehrt seien, die Mutter auch kein Recht mehr, im Nachhinein festzustellen lassen, dass die Entscheidung des Familiengerichts ihre Rechte verletzt habe.



Blick in ein seitliches Treppenhaus (© A. Düllmann)

- **Einweisung in ein „Spezialkinderheim“ in der DDR – Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitierung: Beschluss des 4. Strafsenats vom 18.01.2017, Az.: 4 Ws 120–122/15 REHA**

Rechtsstaatswidrige Haftstrafen können in einem Rehabilitierungsverfahren überprüft werden, ebenso aber auch Einweisungen in eine psychiatrische Anstalt oder in ein Heim für Kinder und Jugendliche, wenn dadurch zu Unrecht in die Freiheit des Einzelnen eingegriffen wurde. Für die Betroffenen ist die Rehabilitierung nicht zuletzt deshalb wichtig, weil dadurch Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen wie Haftentschädigung, Opferrente, Rentenausgleich etc. begründet werden.

Dem 4. Strafsenat des Kammergerichts lag ein solches Rehabilitierungsverfahren vor. Ein Betroffener war als Jugendlicher in der ehemaligen DDR in den 1980er Jahren wegen familiärer Probleme und Verhaltensauffälligkeiten in zwei sogenannten „Spezialheimen der Jugendhilfe“ und in einem Sonderheim für Psychodiagnostik untergebracht worden.

Solche „Spezialheime“ dienten in der DDR der „Umerziehung schwererziehbarer und straffälliger Jugendlicher sowie schwererziehbarer Kinder, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief“.

Der Betroffene hatte 2015 beim Landgericht Berlin seine Rehabilitierung beantragt. Er hielt seine Heimeinweisung für zweckentfremdet und daher rechtsstaatswidrig.

Vor der Rehabilitierungskammer des Landgerichts Berlin blieben die Anträge des Betroffenen zunächst ohne Erfolg, da wichtige Unterlagen trotz umfangreicher Ermittlungen nicht beschafft werden konnten. Der Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen sah die Anträge

jedoch als begründet an, soweit es um die Unterbringung in den Spezialkinderheimen ging.

Es bestünden erhebliche Zweifel an einer „Schwererziehbarkeit“ des Betroffenen und damit an den – nach dem



Blick auf die Parkseite mit Reiterskulptur

seinerzeit geltenden DDR-Recht erforderlichen – Voraussetzungen für seine Unterbringung in einem „Spezialheim“. Auf jeden Fall aber habe die angeordnete Unterbringung des Betroffenen im vorliegenden Einzelfall in grobem Missverhältnis zu ihrem Anlass gestanden. Den Verhaltensauffälligkeiten des Betroffenen hätte auch durch eine Unterbringung im Kleinklassenverband oder einem „Normalkinderheim“ Rechnung getragen werden können. Die Unterbringungen seien rechtsstaatswidrig gewesen und der Betroffene sei zu rehabilitieren.

▪ **Keine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch MRT-Aufnahme bestimmter Körperteile – 20. Zivilsenat, Urteil vom 25.09.2017, Az.: 20 U 41/16**

Wenn ein Patient einen Arzt aufsucht, ist oftmals die Intimsphäre betroffen, wenn in diesem Bereich medizinisch erforderliche Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Dies wird in der Regel hingenommen. Die Anfertigung von MRT-Aufnahmen des Oberkörpers

einer weiblichen Patientin führte jedoch zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung:

Die Klägerin hatte sich mit Rückenschmerzen im Lendenwirbelsäulenbereich an eine Ärztin – die spätere Beklagte – gewandt, die die Anfertigung von MRT-Bildern zur Klärung der Schmerzursache empfahl. Die Klägerin stimmte den Aufnahmen zunächst zu. Als sie die MRT-Aufnahmen im Anschluss sah, fühlte sie sich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt, da die Schichtaufnahmen auch eine Abbildung ihres unbedeckten Oberkörpers zeigten. Sie versuchte erfolglos gerichtlich durchzusetzen, dass weitere Aufnahmen nicht mehr gefertigt bzw. vervielfältigt und dass die bereits existierenden Aufnahmen vernichtet werden.



Bronzeskulptur von P. Clodt von Jürgensburg im Kleistpark, die vom Berliner Volksmund im 19. Jahrhundert als "geförderter Rückschritt" verspottet wurde

Das Kammergericht bestätigte im Ergebnis die Abweisung der Klage durch die erste Instanz. Anders als das Landgericht sah der 20. Senat zwar die Privat- und Intimsphäre der Patientin als betroffen an. Auch wenn die MRT-Bilder der Information über den Gesundheitszustand der Klägerin, nämlich dem Zustand ihres Körpers und des Skeletts dienen, werde der Gesundheitszustand dennoch der Privatsphäre zugerechnet, d.h. demjenigen Lebensbereich, zu dem andere Menschen nach der sozialen Anschauung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang haben.

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin sei jedenfalls unter dem Aspekt des Rechts am eigenen Bild als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts betroffen, da der Name der Klägerin auf den angefertigten Bildern erkennbar gewesen sei.

Allerdings fehle es an der Rechtswidrigkeit des Eingriffs. Die Klägerin habe eingewilligt, dass Schichtaufnahmen gefertigt würden. Die Aufnahmen seien auch medizinisch erforderlich gewesen, um den Zustand des Iliosakralgelenks und der Lendenwirbelsäule zu untersuchen. Die Einwilligung sei wirksam gewesen, da die Klägerin nur über die medizinisch relevanten Umstände habe aufgeklärt werden müssen, nicht jedoch darüber, was auf den Bildern letztlich erkennbar sei.

▪ Doppelvermietung – kein Anspruch des „ersten Mieters“, den Besitz mittels Eilverfahrens zu sichern: 8. Zivilsenat, Beschluss vom 07. September 2017, Az.: 8 W 47/17

Für einen Mieter, der den neuen Mietvertrag bereits unterschrieben und sich auf den Einzug in eine neue Wohnung eingestellt hat, gibt es wohl kaum etwas Ärgerlicheres, als festzustellen, dass der Vermieter die Wohnung nochmals anderweitig vermietet hat. Tatsächlich kommen solche „Doppelvermietungen“ in der Praxis häufiger vor, als man vermutet. Über einen solchen Fall hatte auch der 8. Zivilsenat im Jah-

re 2017 zu entscheiden. Ein Mieter, dem genau das passiert war, begehrte, seinen Überlassungsanspruch als "erster Mieter" gegenüber dem Vermieter durch eine einstweilige Verfügung zu sichern – zu Unrecht, wie sowohl das Landgericht als auch das Kammergericht urteilten:



weitere Bronzeskulptur von P. Clodt von Jürgensburg im Kleistpark, die vom Berliner Volksmund im 19. Jahrhundert als "gebremster Fortschritt" verspottet wurde

Ein Eilverfahren sei bereits unzulässig, da die verlangte Maßnahme zu einer vollständigen Befriedigung des Mieters führen würde. Das Eilverfahren dürfe jedoch grundsätzlich nicht die Hauptsache vorwegnehmen. Im Übrigen gelte im Falle der Doppelvermietung nicht der Grundsatz der Priorität des Mietvertragsschlusses für die Frage, an wen der Vermieter die Mietsache zu übergeben habe. Als Ausfluss der Vertragsfreiheit sei der Vermieter, der einen Mietvertrag abschließt, nicht gehindert, an einen Dritten erneut – wirksam – zu vermieten.

Der Vermieter dürfe selbst entscheiden, welchen Vertrag er erfülle. Dies entspreche dem Wesen der Privatautonomie, die auf dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Selbstbestimmung über seine Interessen beruhe. Der "leer ausgegangene" Mieter sei durch Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter hinreichend geschützt.

▪ **Streit um Karten für das Endspiel der Fußballweltmeisterschaft: Urteil des 7. Zivilsenats vom 30.06.2017, Az.: 7 U 47/16**

Extrem hohe Summen werden mittlerweile für Karten im Rahmen der großen internationalen Fußballturniere wie der Europameisterschaft und der Weltmeisterschaft gezahlt. Über einen Erwerbspreis von immerhin 15.100 \$ (umgerechnet etwa 12.600,00 EUR) für zwei VIP-Karten für das Endspiel der Fußballweltmeisterschaft im Juli 2014 in Rio de Janeiro hatte der 7. Zivilsenat des Kammergerichts knapp drei Jahre später zu entscheiden.

Der Beklagte hatte bei einer Schweizer Gesellschaft zwei VIP-Karten für das Endspiel in Rio bestellt und erhalten. Nach dem Besuch des Spiels bezahlte er jedoch die Karten nicht, da er der Auffassung war, der gebotene Service habe keineswegs dem gebuchten VIP-Paket entsprochen. Den „Hospitality-Bereich“ habe er, der auf einen Rollstuhl angewiesen sei, nicht erreichen können. Vielmehr seien er und sein Begleiter von einem Eingang zum nächsten geschickt worden. Auf Grund der großen Distanzen zwischen den Eingängen und der sich im Stadion drängenden Zuschauer Masse habe er den Leistungsumfang der Tickets nicht mehr wahrnehmen können.

Das Landgericht entschied zunächst, dass der Beklagte lediglich den Preis von 1.980,00 \$ schulde. Dies entspreche dem Preis für zwei Tickets in der gebuchten Kategorie ohne VIP-Behandlung, die dem Beklagten nicht zuteil geworden sei. Auf die von der Klägerin eingelegte

Berufung verurteilte dagegen der 7. Zivilsenat den Beklagten zur Zahlung des vollen Preises von 15.100,00 \$.

Auf der Grundlage des Schweizer Rechts, das auf den Vertrag zwischen der in Schweiz ansässigen Verkäuferin und dem in Berlin wohnhaften Beklagten anzuwenden sei, handele es sich um einen „Zuschauervertrag“, der als gemischter Vertrag werk- und mietvertraglichen Elemente enthalte. Dem Beklagten stehe kein Recht zu, den gezahlten Preis zu mindern. Es seien keine relevanten Mängel erkennbar. Aus den vorgelegten Unterlagen ergebe sich nicht, dass der Inhaber eines Hospitality-Paketes an einem Eingang des Stadions eingelassen werden müsse, der in der Nähe zu dem Hospitality-Bereich liege. Soweit der auf Barrierefreiheit angewiesene Beklagte von einem

Eingang zum nächsten und dann wieder zurückgeschickt worden sei, sei dies offensichtlich auf Missverständnisse zwischen den mit der Einlasskontrolle betrauten Personen im Stadion und dem Beklagten zurückzuführen. Ein erheblicher Mangel liege darin nicht. Der vereinbarte Kartenpreis sei daher in voller Höhe zu entrichten.



Haupteingang mit Beflagung (aufgrund der alliierten Nutzung des Gebäudes nach dem II. Weltkrieg mit vier Flaggenmasten)

- **Berufungsschriftsatz an die Referendarabteilung des Kammergerichts gefaxt – Frist versäumt! Beschluss des 6. Zivilsenats vom 03. März 2017, Az.: 6 U 130/16**

Der Eingang eines Berufungsschriftsatzes per Fax auf dem Faxgerät der Referendarabteilung des Kammergerichts ist nicht geeignet, die Rechtzeitigkeit des Berufungseingangs zu wahren – das entschied der 6. Zivilsenat des Kammergerichts im März 2017.

Eine Mitarbeiterin des Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers hatte den Berufungsschriftsatz - der die zutreffende Anschrift Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin enthielt - am letzten Tag der Frist per Fax versehentlich an die Referendarabteilung statt an die Gemeinsame Briefannahmestelle übermittelt. Das Faxgerät der Briefannahmestelle sei belegt gewesen, so dass die Mitarbeiterin auf eine andere Faxnummer des Kammergerichts ausgewichen sei. Die Referendarabteilung

leitete das Fax erst nach Fristablauf an die zuständige Gemeinsame Briefannahmestelle des Kammergerichts weiter.



Detail der Außenfassade

Der 6. Zivilsenat war der Auffassung, die Berufung sei nicht fristgerecht eingelegt worden, da der Berufungsschriftsatz des Klägers erst nach Fristablauf bei dem zuständigen Berufungsgericht eingegangen sei. Bei der Referendarausbildung handele es sich um eine dem Kammergericht übertragene besondere Justizverwaltungsaufgabe, die

von der spruchrichterlichen Tätigkeit zu trennen sei. Der Schriftsatz sei damit nicht rechtzeitig in die Verfügungsgewalt des Gerichtes in seiner Funktion als Rechtsmittelgericht gelangt.

Der Rechtsanwalt hätte dafür Sorge tragen müssen, dass sein Büropersonal bei einer Belegung des Faxgerätes der gemeinsamen Briefannahmestelle am Nachmittag des Fristablaufs nur geeignete alternative Faxnummern für die Übermittlung per Fax auswählt.

▪ **Griechische Staatsanleihen - Klage eines deutschen Anlegers gegen die Hellenische Republik: Urteil des 10. Zivilsenats vom 11. September 2017, Az.: 10 U 173/15**

Klagen gegen andere Staaten sind selten und etwas Besonderes. Dem Kammergericht lag ein Berufungsverfahren gegen die Hellenische Republik vor: Ein deutscher Anleger hatte in den Jahren 2010/2011 griechische Staatsanleihen in einer Gesamthöhe von nominal 10.000,00 Euro erworben, die aufgrund der griechischen Finanzkrise dramatisch an Wert verloren hatten. In Folge der Umsetzung des am 23. Februar 2012 erlassenen Gesetzes 4050/2012 (dem sog. „Greek Bondholder Act“) waren sie eingezogen und gegen neue Anteile, Schuldscheine und einen Besserungsschein, die weniger als der Hälfte des ursprünglichen Nennwerts entsprachen, umgetauscht worden. Der Anleger, der dem Umtausch nicht zugestimmt hatte, erhob Klage vor dem Landgericht Berlin gegen den griechischen Staat und begehrte Zahlung in Höhe von 9.313,24 Euro nebst Zinsen. Dabei stützte er seinen Anspruch ausdrücklich nur auf die Erfüllung des (privatrechtlichen) Vertrages mit dem griechischen Staat, nicht jedoch auf eine Enteignung oder ein rechtswidriges, enteignungsgleiches staatliches Handeln.

Das Landgericht entschied in erster Instanz, dass die Klage bereits unzulässig sei. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Kam-

mergericht bestätigte, dass bereits die deutsche nationale Gerichtsbarkeit nicht eröffnet sei, da der Grundsatz der Staatenimmunität entgegenstehe.

Staatenimmunität bestehe nicht nur - weitgehend uneingeschränkt - für solche Akte, die hoheitliches Handeln eines Staates darstellen. Denn dies würde zu einer rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte führen. Dem stehe jedoch das Prinzip der souveränen Gleichheit von



Standuhr von Louis George im Dienstzimmer des Präsidenten

Staaten und dem daraus folgenden Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, entgegen.

Der Grundsatz der Staatenimmunität finde aber auch auf Klagen aus schuldrechtlichen Verträgen mit einem ausländischen Staat Anwendung. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Staat sein fiskalisches Grundgeschäft, durch das er wie ein Privatmann Kapital aufgenommen habe, später modifiziert, indem er

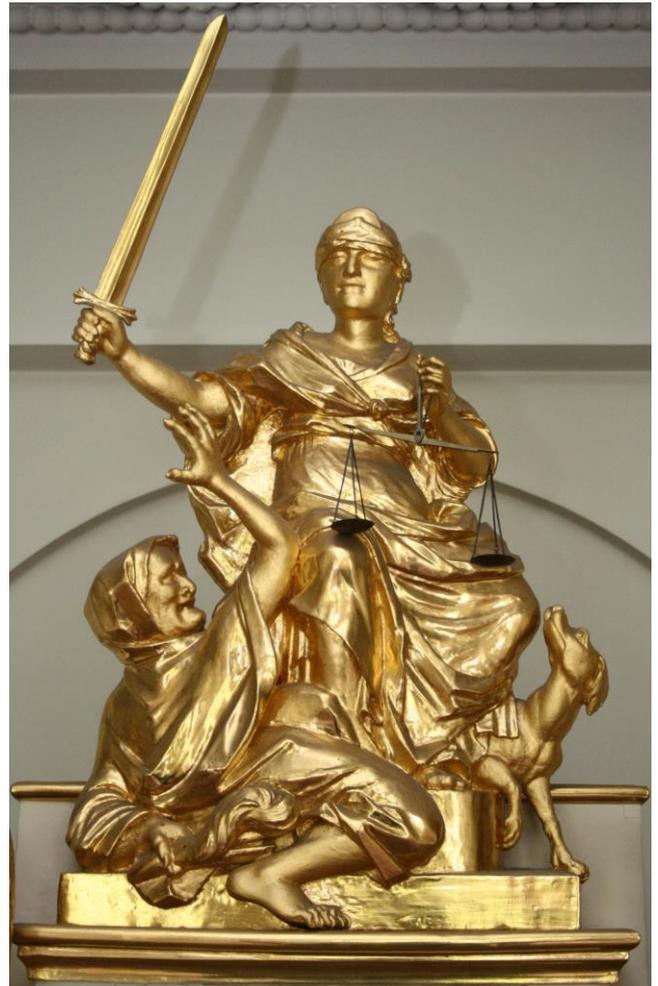
staatliche Sonderrechte ausübt und es hierüber zum Streit kommt.

Anderenfalls würde das Gericht indirekt den Legislativakt des griechischen Staates – den „Greek Bondholder Act“ - und die darauf basierende Umsetzung überprüfen, da diese zu der Nichterfüllung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses geführt haben.

▪ **Kein Schmerzensgeldanspruch nach EMS-Probetraining: Urteil des 20. Zivilsenats vom 8.6.2017, Az.: 20 U 40/15**

Fitnessstraining mit Elektrostimulation wird als besonders effizient beworben – nur 20 Minuten pro Woche sollen in kurzer Zeit die gewünschten Erfolge erzielen. Dabei werden die Muskeln bei jeder Übung durch gezielte Stromstöße aktiviert. Aber welche Gefahren birgt ein solches Sportprogramm? Und wofür hat ein Trainer bei der Anwendung der Methode aufzuklären?

Darüber hatte der 20. Zivilsenat im Juni 2017 zu entscheiden. Eine Kundin machte gegen die Betreiberin eines Sportstudios Schadensersatzansprüche wegen behaupteter zu starker Stromstöße bei einem erstmaligen sog. EMS - Training am 12. Januar 2014 geltend und erhob Klage.



Detail der Standuhr

Sie war zwei Tage nach dem Training stationär in einer Klinik wegen deutlich erhöhter Creatinin-Kinase-Werte, eines Enzyms, das bei dem Zerfall von Muskelzellen im Blut nachweisbar ist, behandelt worden.

Die Klägerin behauptete, an Schmerzen, Schwindel, Übelkeit und Herzrasen gelitten zu haben, und meinte, die Beklagte habe sie über Gefahr und Folgen der erhöhten CK-Werte aufklären müssen. Daher

begehrte sie ein Schmerzensgeld von 5.000,00 EUR und 544,00 EUR Verdienstaufschlag für eine entgangene Marketingtätigkeit auf der Grünen Woche.

Vor dem Landgericht blieb die Klage ohne Erfolg – das änderte sich auch in der Berufungsinstanz nicht. Die Beklagte habe keine Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit dem EMS-Training verletzt, urteilte das Kammergericht. Derart hohe CK-Werte gehörten nicht zu den regelmäßigen Folgen eines EMS-Trainings. Vielmehr sei die Reaktion der Klägerin bereits nach einer Trainingsstunde außerhalb des Erwartbaren gewesen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte mit einer derartigen Reaktion habe rechnen müssen, seien nicht ersichtlich. Der vom Senat beauftragte Sachverständigengutachter habe viel mehr überzeugend und nachvollziehbar erläutert, dass es erst seit einer groß angelegten Studie im Jahr 2015 als bekannt gelte, dass Ganzkörper-EMS-Training zu so starker Muskelüberanstrengung führt, dass es zu nie-



Ausschnitt aus dem Vorzimmer des Präsidenten (in der ehemaligen Präsidentenwohnung)

rengefährlichem Muskelzellzerfall kommen könne. Diese Kausalkette sei 2014 noch gar nicht bekannt gewesen, so dass eine Aufklärung nicht möglich gewesen sei.

Dass Strom "potentiell gefährlich" sei, wisse jeder Erwachsene. Eine besondere Aufklärungspflicht darüber, dass die Sporteinheiten im Vergleich zu einem normalen Training körperlich belastender seien, habe nicht be-

standen. Schließlich habe die Klägerin auch nicht beweisen können, dass die Stromzufuhr trotz ihrer deutlichen Schmerzäußerungen noch erhöht worden sei.

▪ **Zur Ausstattung von Hafträumen mit orthopädischer Matratze oder künstlichem Weihnachtsbaum: Beschlüsse des 2. Strafsenats vom 12. Juni 2017 und des 5. Strafsenats vom 14. September 2017, Az.: 2 Ws 46/17 und 5 Ws 180/17**

Die Ausstattung von Hafträumen unterliegt bestimmten Regeln und lässt sich aus gutem Grund nicht mit der des eigenen Zuhauses vergleichen. Denn die Ausstattung darf den angemessenen Umfang nicht übersteigen. Vor allem aber dürfen die Gegenstände nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Dementsprechend kommt es immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen



Detail der Deckenbemalung im Vorzimmer des Präsidenten

einem Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt, ob ein gewünschter Gegenstand aus Sicherheitsgründen verweigert werden darf.

Eine rüchenschonende Matratze und ein künstlicher Weihnachtsbaum – zwei Gegenstände, über deren potenzielle Gefährlichkeit man sich üblicherweise bei ihrer Anschaffung keine Gedanken macht – waren Gegenstand zweier Beschlüsse des 2. Strafsenats und des 5. Straf-

senats im Jahr 2017, in denen deren potenzielles Sicherheitsrisiko bewertet werden musste.

Ein rückenkranker, zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilter Gefangener begehrte die Anschaffung einer optimierten Schlafunterlage in Form einer „Sieben-Zonen-Kaltschaummatratze mit Lattenrost nach Test der Stiftung Warentest mit guten Liegeneigenschaften“ auf seine eigenen Kosten. Aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden war er in medizinischer Behandlung und hatte die Matratze verordnet bekommen.

Ein anderer Häftling, der eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte, beantragte im Dezember 2016, seinen Haftraum mit einem kleineren künstlichen Weihnachtsbaum sowie mit einer mit Batterien betriebenen Lichterkette dekorieren zu dürfen.

Die Vollzugsbehörde sah in beiden Gegenständen ein nicht hinnehmbares Risiko und verweigerte die begehrte Ausstattung. Das Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung durch den 2. bzw. 5. Strafsenat des Kammergerichts fiel aufgrund der Unterschiedlichkeit jeweils anders aus.

Der 2. Strafsenat des Kammergerichts befand, dass der Gefangene Anspruch auf eine orthopädische Matratze habe, da sie eine notwendige medizinische Leistung darstelle, die dem Gefangenen nicht verwehrt werden dürfe. Die Sicherheitsbedenken, die Matratze könne in Brand gesetzt oder in dem Bezug könnten Gegenstände versteckt werden, müssten sich der Gesundheit des Gefangenen unterordnen, insbesondere weil dieser sich noch lange Zeit in der Obhut der Vollzugsanstalt befinden werde. Dem Missbrauch als Versteck könne man durch geeignete Maßnahmen, z.B. einen Überzug und häufige Kontrollen, entgegenwirken. Dem Brandschutz könne durch die Auswahl eines schwer entflammbareren Modells genüge getan werden.

Anders dagegen die Entscheidung des Kammergerichts zu der weihnachtlichen Ausstattung: Der 5. Strafsenat teilte hier die Sicherheitsbedenken der Vollzugsanstalt. Er begründete dies damit, dass der künstliche Weihnachtsbaum als Versteck für Betäubungsmittel oder scharfkantige kleinere Gegenstände missbraucht werden könne, indem „Stamm“ oder „Äste“ aufgebohrt würden, sofern sie nicht bereits produktionsbedingt hohl seien. Zudem sei die Kontrolle eines künstlichen Weihnachtsbaumes u.a. wegen des dichten Flors der „Tannennadeln“ sehr aufwendig.

Eine batteriebetriebene Lichterkette könne die Sicherheit der Anstalt ebenfalls gefährden. So seien die Halterungen der Leuchtelemente als Versteck für Betäubungsmittel geeignet. Zudem könne die Kette missbräuchlich als „Pendel“ zwischen zwei Hafttraumfenstern benutzt werden, um Nachrichten oder Gegenstände zu befördern, oder lasse sich dazu benutzen, Vollzugsbedienstete oder Mitgefangene zu drohseln oder zu fesseln.

▪ Kriegsverbrechen gegen Personen im Irak - Posieren mit abgetrennten Köpfen zweier im Kampf gefallener IS-Kämpfer: 2. Strafsenat, Urteil vom 01. März 2017, Az. (2A) 172 OJs 26/16

Von schrecklichen Gräueltaten aus den Gebieten des Nahen Ostens, die vom sogenannten „Islamischen Staat“ terrorisiert werden, hört man beinahe täglich. Auch dass Kämpfer des „IS“ ihre Opfer verhöhnend und sie enthaupten, ist als schreckliche Tatsache bekannt. Der Strafsenat 2A des Kammergerichts hatte im März 2017 erstmals über den umgekehrten Fall zu entscheiden: Ein Offizier der irakischen Armee hatte sich mit zwei abgeschlagenen Köpfen zuvor im Kampf getöteter „IS-Kämpfer“ ablichten lassen.

Aufgenommen worden war das schockierende Foto in der „Schlacht um Tikrit“ im März 2015. Der Angeklagte hatte als Offizier der irakischen Armee, der er 2014 freiwillig beigetreten war, an der Kampfoffensive zur Rückeroberung der vom „IS“ besetzten Stadt teilgenommen. Nachdem zwei andere Offiziere zwei getöteten „IS-Kämpfern“ mit Macheten die Köpfe abgeschlagen hatten, begegneten sie – mit den Köpfen in der Hand – dem Angeklagten auf dem Schlachtfeld. Der Angeklagte ließ sich – von den anderen Offizieren dazu aufgefordert – mit den Häuption der gefallenen Gegner fotografieren; das Foto wurde anschließend in sozialen Medien hochgeladen und war dort öffentlich einsehbar.

Später flüchtete der Angeklagte mit seiner Ehefrau nach Deutschland. Bei einem Einsatz gegen ihn in anderer Sache wurde das Foto auf einem sichergestellten Tablet entdeckt.

Der Senat verurteilte den Angeklagten wegen eines Kriegsverbrechens gegen dritte Personen zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und acht Monaten. Bei der Tat des Angeklagten handele es sich um eine schwerwiegende entwürdigende Behandlung einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person – wozu auch verstorbene Angehörige der Streitkräfte bzw. Kämpfer der gegnerischen Partei zählen, die die Waffen gestreckt hätten oder in sonstiger Weise wehrlos seien.

Der Angeklagte sei sich im Moment der Aufnahme auch darüber bewusst gewesen, dass das Foto eine Verhöhnung und Erniedrigung der getöteten Kämpfer bedeutete. Die Verhöhnung sei durch die anschließende Veröffentlichung im Internet noch vertieft worden. Die beiden „IS“-Kämpfer hätten jedenfalls von deren Angehörigen identifiziert werden können. Bei der Strafzumessung sei zu berücksichtigen, dass sich der geständige Angeklagte durch die anderen Offiziere unter Druck gefühlt und einen Autoritätsverlust bei seinen Untergebenen gefürchtet habe, wenn er das Foto verweigert hätte.

III. Kammergerichtsleben

1. Personalien

▪ Ehrung der besten Absolventinnen und Absolventen

Gute Leistungen sind nicht selbstverständlich und verdienen es, herausgestellt zu werden: Am 13. Februar 2017 ehrte die Vizepräsidentin Dr. Andrea Diekmann die zehn besten Absolventinnen und Absolventen, die ihre Ausbildung in der Berliner Justiz zur Rechtspflegerin und zur bzw. zum Justizangestellten mit der Gesamtnote „gut“ absolviert haben, mit einer kleinen Feierstunde.



vorn v.l.n.r.: Heinz, Dr. Diekmann, Schulz;
hinten v.l.n.r.: Böcker, Knoll, Knospe, Braetsch, Dittrich, Bräuer, Heyroth, Richter

- **Bibliotheksleiterin Gabriele Hoffmann im Ruhestand**

Am 28. Februar 2017 verabschiedete sich die langjährige Bibliotheksleiterin Gabriele Hoffmann in ihren wohlverdienten Ruhestand. Sie hatte den umfangreichen Buchbestand des Kammergerichts mit großem Sachverstand betreut und zu einer wissenschaftlichen Bibliothek von besonderer Bedeutung in den Fachkreisen ausgebaut.

Die Verabschiedung wurde von zahlreichen Angehörigen des Kammergerichts begleitet und zum Abschluss gaben der Richter am Kammergericht Klaus-Peter Hanschke und der Leitende Justizhauptwachtmeister Christian Schirrmeister ein kleines Konzert.



Gabriele Hoffmann



Ch. Schirrmeister und K.-P. Hanschke

2. Vorstellung der Geschäftsleitung

„Jeder Geschäftsstelle eines Gerichts, einer Staats- oder Anwaltschaft steht ein Beamter des gehobenen oder des höheren Justizdienstes oder des gehobenen oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Geschäftsleiter vor.“ Was so nüchtern im Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz daher kommt, gehört in Wirklichkeit wohl zu den vielfältigsten und spannendsten Aufgaben des Kammergerichts. Es lohnt sich ein Einblick in die Aufgabenvielfalt, für die die Geschäftsleiterin Beate Ecke und ihre Stellvertreterin Cindy Kurt verantwortlich sind und in denen sie von einem Team von Mitarbeitenden unterstützt werden:



Beate Ecke (li.) und Cindy Kurt (re.)

Der Motor der Geschäftsleitung – neben der Geschäftsleiterin und deren Stellvertreterin die mit Assistenzaufgaben betrauten Mitarbeitenden – findet sich in Räumen direkt neben der Präsidialverwaltung. Hier werden die Leitung und Organisation des Geschäftsbetriebs, der bedarfsgerechte Personaleinsatz in den Serviceeinheiten, im Justizwachtmeisterdienst und in den zehn Verwaltungsdezernaten verantwortet. Die Personalplanung und -entwicklung, Aus- und Fortbildungsangelegenheiten, Leitung der Zahlstelle sowie die äußere Sicherheit liegen ebenfalls in den Händen der direkten Geschäftsleitung.



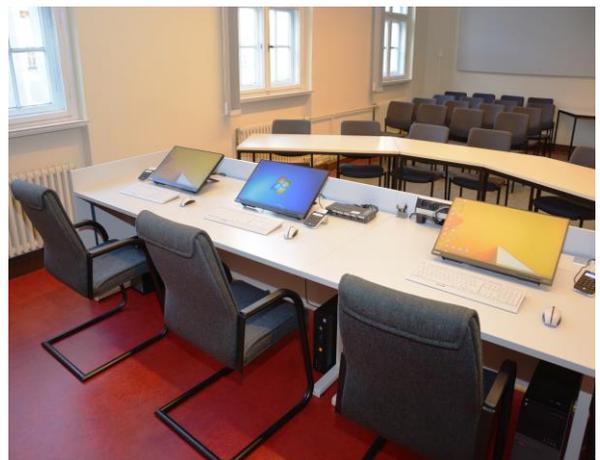
v.l.n.r.: Hammele, Wilhelm, Bärwald, Ecke, Kurt, Bauer, Zoch, Lê

Unterstützt wird die Geschäftsleitung von Sachbearbeitenden, die sich um die Personalangelegenheiten von über 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes von A wie Altersteilzeit bis Z wie Zeugnis kümmern. Die vielen Kolleginnen und Kollegen des Hauses wollen jedoch nicht nur „verwaltet“ werden, sondern benötigen gute Arbeitsbedingungen. Auch darum kümmern sich mit Geschäftsführungsaufgaben betraute Mitarbeitende wie die IT-Abteilung und die Hausverwaltung. Ein so großes Gebäude wie das Kammergericht am Kleistpark mit über 500 Büroräumen auf fünf Etagen einschließlich Kellergelassen bedarf viel Pflege. Täglich sind Lieferanten oder Handwerker im Haus und auch die Hausmeister/Hausarbeiter müssen koordiniert werden. Ein großes Projekt des Jahres 2017 war für die Hausverwaltung die Einführung des elektronischen Schließsystems. Mehr als 800 klassische Schließzylinder wurden durch elektronisch gesteuerte ausgetauscht. Vier Aufbuchle-

ser sind nun im Haus verteilt, die das tägliche Aufladen der Schließrechte für die Mitarbeitenden ermöglichen.

Zudem fielen in das Jahr 2017 die umfangreichen Planungen zur Umgestaltung des Sitzungssaales für erstinstanzliche Strafsachen sowie des Haupteingangsbereichs des Kammergerichts (Parkseite) mit verstärkten Sicherheitsvorkehrungen. In Vorbereitung dessen wurde bereits ein neues Durchleuchtungsgerät in der Eingangshalle aufgestellt.

Daneben unterstützt die Hausverwaltung die zahlreichen Veranstaltungen, die im Kammergericht durchgeführt werden. Eine dieser großen Veranstaltungen war im Oktober 2017 die zweitägige Fachtagung „Gesundheitsmanagement“ im Rahmen des Qualitätsmanagements der Oberlandesgerichte (OLIVE). Die Kolleginnen des Gesundheitsmanagements – ebenfalls der Geschäftsleitung zugehörig – richteten die Tagung für 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Oberlandesgerichte Deutschlands aus. Das Arbeitsmedizinische Zentrum der Charité, die Sozialberatung der Berliner Justiz, das Referat für elektronischen Rechtsverkehr (eRV) und elektronische Akte (eAkte) sowie das Oberlandesgericht Köln unterstützten die Tagung mit interessanten Fachvorträgen. Eine anschauliche Hausführung, die Besichtigung des Arbeitsplatzlabors sowie ein lebhafter Erfahrungsaustausch insbesondere zu den gesundheitlichen Auswirkungen im elektronischen Rechtsverkehr bildeten weitere Tagesordnungspunkte der Veranstaltung.



modern ausgestatteter Sitzungssaal,
auch als Arbeitsplatzlabor genutzt

Ein neues Feld für die Geschäftsleitung ist die Einführung des Wissensmanagements, in dem eine Mitarbeiterin im Jahr 2017 sich durch eine einjährige modulare Fortbildung an der Verwaltungsakademie Berlin zur Wissensmanagerin qualifiziert hat. Sie bietet nunmehr Führungskräften Beratung zu allen Fragen rund ums Wissensmanagement und Unterstützung bei allen erforderlichen Maßnahmen zum Wissenstransfer an. Indem frühzeitig Nachbesetzungen innerhalb des jeweiligen Verantwortungsbereiches geplant werden, ermöglichen verschiedene Maßnahmen wie z.B. Stellendoppelbesetzung oder Einsatz von Seniorexperten den Wissenstransfer. Damit wird wichtige Expertise der ausscheidenden Dienstkräfte bewahrt und gewinnbringend an die Nachrückenden weitergegeben. Die Wissensmanagerin führt darüber hinaus auch selbst Wissenstransferprozesse durch. Sie begleitet im Dialog die Wissensgeberin oder den Wissensgeber zielgerichtet durch den gesamten Transferprozess und dokumentiert in Absprache mit der jeweiligen Führungskraft das relevante Wissen. Dabei werden verschiedene Instrumente des strukturierten Wissenstransfers genutzt, z.B. der Stellenkompass, der Wissensbaum oder die Wissenslandkarte.

Einen weiteren Schwerpunkt der Geschäftsaufgaben bilden Stellenbesetzungen. Stellenausschreibungen stiegen in den letzten Jahren stetig. Waren es im Jahr 2015 noch zwölf Verfahren, zählten wir in 2017 bereits 30, Tendenz steigend. Besonders die Suche nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bisher in der freien Wirtschaft – insbesondere in der IT-Branche – tätig waren, stellt die Geschäftsleitung vor besondere Herausforderungen: In Bezug auf Veröffentlichungspraxis, Gestaltung der Auswahlgespräche, Gehaltsverhandlungen, Arbeitsverträge, Konkurrenzsituation mit anderen Behörden und zeitliche Länge der Auswahlverfahren ist es wichtig, sich modern und dennoch rechtssicher neu aufzustellen.

3. Verein Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V.

Im Hinblick auf das bevorstehende 550-jährige Jubiläum des Kammergerichts informierte der Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel die Mitglieder des Vereins über die geplanten Projekte in einer besonderen Veranstaltung am **9. Juni 2017**. Da der zentrale Festakt genau ein Jahr später im Großen Saal des Jüdischen Museums stattfinden soll, bot es sich an, die Mitglieder dorthin einzuladen, um vor Ort einen Überblick zu geben und sich mit dem historischen Ort, der von 1735 bis 1913 Sitz des Kammergerichts gewesen war, näher auseinanderzusetzen.



Jüdisches Museum in Berlin-Kreuzberg (© M. Bienert)

Zugleich gab es die Gelegenheit, in einer beeindruckenden Führung Näheres über die jüdische Kultur und jüdische Geschichte zu erfahren und die faszinierende Architektur von Daniel Libeskind auf sich wirken zu lassen.



Mitglieder des Vereins beim Vortrag von Dr. Bernd Pickel

Am **14. Juni 2017** fand in Kooperation mit dem Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen im Plenarsaal des Kammergerichts die Buchvorstellung „Im goldenen Käfig - DDR-Anwälte in der Ära Honecker“ statt. Der Autor Dr. Christian Booß schilderte die Versuche der SED,



hinten v.l.n.r.: Dr. Booß, Dr. Pickel, Dr. Preuß, Dr. Mollnau, Rautenberg

Justizapparat und Stasi in der ehemaligen DDR, die Strafverteidiger im Sinne eines Idealbildes vom „sozialistischen Anwalt“ zu formen. Im Anschluss diskutierten Dr. Marcus Mollnau, Präsident der

Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Erardo Rautenberg, damals Generalstaatsanwalt Brandenburg, und Dr. Reinhard Preuß, ein in der DDR ausgeschlossenen Rechtsanwalt, über die Einschränkungen in politischen Strafverfahren und die Verkümmern der Prozesskultur in der DDR.

Am **4. Juli 2017** lud der damalige Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas gemeinsam mit dem Verein zu der



4. Juli 2017 Buchvorstellung © Thomas Köhler/photothek

Vorstellung eines weiteren Buchprojektes ein: „Furchtlose Juristen – Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht“:



Heiko Maas



Bettina Limperg



Dr. Bernd Pickel (alle drei Fotos © Thomas Köhler/photothek)

Nach einer Begrüßung von Dr. Bernd Pickel sowie einem Grußwort von Heiko Maas präsentierten die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg und der Präsident der Stiftung Deutsches Historisches Museum Professor Dr. Raphael Gross im Plenarsaal einer großen Zuhörerschaft das von dem Bundesministerium herausgegebene Buch, in dem die Lebenswege von mutigen Juristen porträtiert sind, die sich dem Naziregime entgegengestellt hatten.

Die bedenklichen Entwicklungen in dem polnischen Justizsystem waren Anlass einer in Kooperation mit den Berufsverbänden Neue Richter

Vereinigung e.V. und Deutscher Richterbund e.V. – Landesverband Berlin - durchgeführten Veranstaltung am **18. Oktober 2017**. Professor Krystian Markiewicz, Vorsitzender der polnischen Richtergesellschaft IUSTITIA, und Bartosz Przymusiński, Richter aus Poznań und Sprecher von IUSTITIA, schilderten in bewegenden Beiträgen die Auswirkungen der Umstrukturierungen in dem richterlichen Arbeitsalltag und analysierten die aktuelle Situation in den Gerichten unseres Nachbarlandes. Ergänzend berichteten Thomas Guddat, Vorsitzender der Deutsch-polnischen Richtervereinigung und Richter am Arbeitsgericht in Dresden, sowie Dr. Joanna Guttzeit, Richterin am Amtsgericht Pankow/Weißensee und zusätzlich in polnischer Rechtswissenschaft examiniert, über ihre Eindrücke aus deutscher Sicht.

P



Prof. Dr. K. Markiewicz (© D. Jochum)

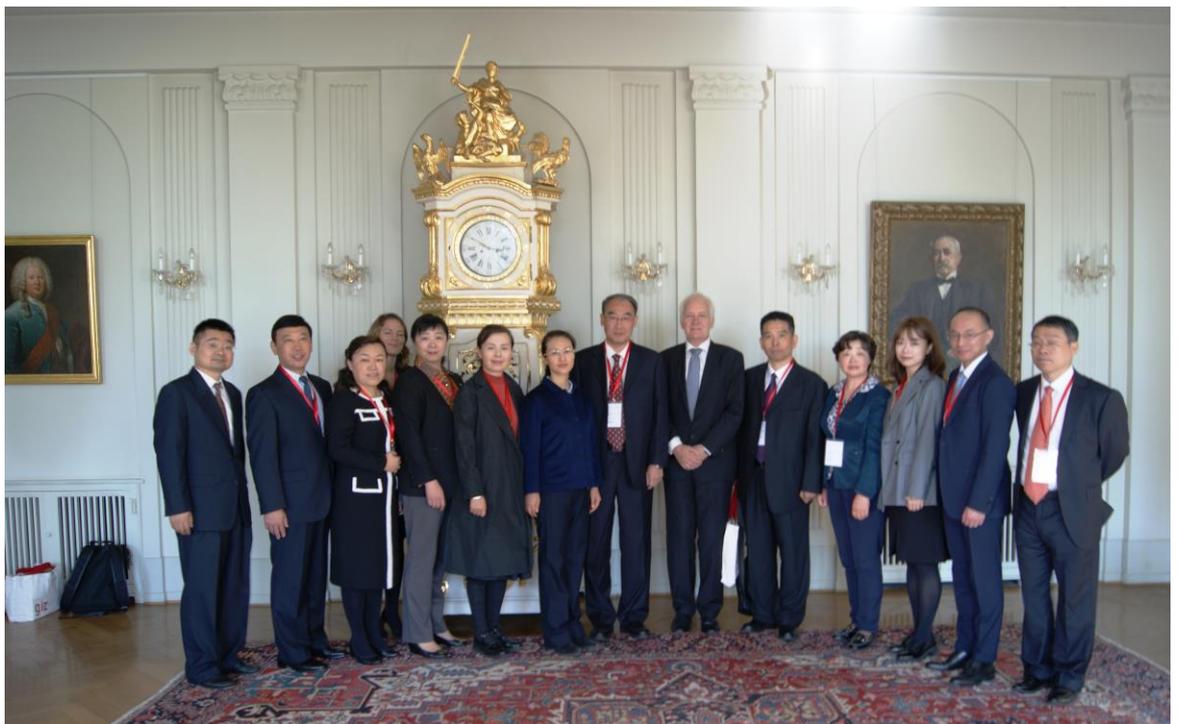


B. Przymusiński (© D. Jochum)

Am **20. November 2017** erinnerte Professor Dr. Johannes Tuchel mit seinem Vortrag "Unsere wahre Identität sollte vernichtet werden - Die nach dem 20. Juli 1944 nach Bad Sachsa verschleppten Kinder" an das Schicksal der Familien und insbesondere Kinder der im Zusammenhang mit dem Anschlag auf Hitler Verurteilten und schilderte, mit welchen menschenverachtenden Mitteln diesen Kindern, die in einem Kinderheim in Bad Sachsa untergebracht wurden, über viele Monate die Verbindung zu ihren Müttern und Vätern genommen wurde.

4. Internationale Gäste

Im Jahr 2017 besuchte wie in den vergangenen Jahren eine Vielzahl internationaler Gäste und hochrangiger Delegationen das Kammergericht. Sie informierten sich über dessen wechselvolle Geschichte und erfuhren in qualifizierten Fachgesprächen viele Details aus der deutschen Gesetzgebung bzw. der Verwaltungspraxis im gerichtlichen Alltag. Das Kammergericht empfing u.a. Juristinnen und Juristen aus Armenien, aus verschiedenen Regionen von China, aus Frankreich, Israel, Kosovo, Nepal, den Niederlanden und Taiwan.



Delegation des Obersten Volksgerichts der VR China, 6. v.r. Dr. B. Pickel

5. Sonstige Veranstaltungen

▪ Betriebsausflug am 20. September 2017

Der jährliche Betriebsausflug des Kammergerichts hatte diesmal das neue Palais in Potsdam als Ziel. Am 20. September 2017 trafen um 9:45 Uhr fast 100 Angehörige des Kammergerichts am Bahnhof Sanssouci ein und starteten von dort aus zu dem frisch renovierten Neuen Palais, das sich Friedrich der II. als letztes Schloss in seiner riesigen Parkanlage hatte errichten lassen.

Prächtige Festsäle, großartige Galerien und fürstliche Appartements, die von Prunk und Glanz



[Blick auf das Neue Palais](#)

der kostbaren Ausstattung in damaligen preußischen Zeiten zeugten, wurden bestaunt. Besonders beeindruckte der sorgfältig restaurierte Muschelsaal, dessen Wände, Böden und Decken mehr als 24.000 Minerale, Edel- und Halbedelsteine, Fossilien, Schnecken und Muscheln schmücken.



drei Grazien

und der morgens noch frühherbstliche blaue Himmel inzwischen durch dunkle Wolken verdeckt war, aus denen es immer wieder einen kräftigen Regenguss gab.

Anschließend gab es Gelegenheit, den wunderschönen Park zu erkunden, auch wenn leider das Wetter nicht mehr mitspiel-



Neues Palais vor Regenwolken



Gruppenbild vor dem Freundschaftstempel

Die anschließende Busfahrt führte zu einer kulinarischen Stärkung im idyllisch gelegenen Forsthaus am Templiner See, deren frisch gebrautes Bier in der eigenen Braumanufaktur, die auch besichtigt werden konnte, verlockte. Gegen 16:00 Uhr endete mit der Abfahrt des Busses Richtung Heimatstadt ein erlebnisreicher und schöner Betriebsausflug.

• Fachgerichtstagung der Pressesprecherinnen und Pressesprecher der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts am 6./7. November 2017

Am 6. und 7. November 2017 trafen sich auf Einladung des Kammergerichts die Pressesprecherinnen und Pressesprecher fast aller Oberlandesgerichte Deutschlands in Berlin zum Gedankenaustausch.



Pressesprecherinnen und Pressesprecher der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts bei der Besichtigung des Kriminalgerichts Moabit

Die Tagung begann im Gebäudes des Kammergerichts mit Impulsreferaten von zwei Praktikern aus Fernsehen und Zeitungsbranche: Dr. Frank Bräutigam, Leiter der ARD-Rechtsredaktion, schilderte in seinem Vortrag „Aktuelle Fragen rund um die Medienarbeit“ die Besonderheiten, die das Medium „Fernsehen“ für die prozessuale Berichterstattung mit sich bringt. Nach dem anschließenden polarisierenden Vortrag von Felix Seidel (Justitiar der Axel Springer SE), der es für eine umfassende Berichterstattung für erforderlich hält, Verfahrensbeteiligte, insbesondere das Gesicht eines Angeklagten, unverpixelt zu zeigen , und

der anhand von Beispielen die Besonderheiten der Berichterstattung in der Boulevard-Presse aus seiner Sicht erläuterte, entspann sich eine lebhaft Diskussions. Mit einer Führung durch das Kammergericht endete der erste Tag der Tagung.

Am nächsten Tag wurde der Erfahrungsaustausch im Kriminalgericht Moabit fortgesetzt und insbesondere strafrechtliche Themen wie der Zeitpunkt der Herausgabe des Anklagesatzes an die Presse fanden lebhaft Erörterung. Anschließend wurde das Kriminalgericht Moabit, von denselben Architekten wie das Kammergericht in Schöneberg geplant und noch beeindruckender mit seiner weitläufigen Eingangshalle, besichtigt. Zum Abschluss der Tagung fand ein informativer Besuch bei dem Sender Rundfunk Berlin-Brandenburg statt.

- **Nikolaussingen am 8. Dezember 2017**

Auch dieses Jahr wurde eine von vielen lieb gewonnene Tradition fortgesetzt: das Nikolaussingen des Chores der Katholischen Schule St. Franziskus



Chor der Kath. Schule St. Franziskus Berlin, Leitung A. Hofbauer (li.), © Schölzke

Berlin unter Leitung von Anja Hofbauer im Treppenhaus des Kammergerichts. Das Konzert fand am Freitag, dem 8. Dezember 2017, statt und bildete mit modernen und klassischen Weihnachtsliedern der jungen Sängerinnen und Sänger einen festlichen Auftakt zu dem anschließenden Weihnachtsfest der Mitarbeitenden des Kammergerichts.



[Blick in die Rotunde](#)

IV. Das Kammergericht in Zahlen

1. Personal des Kammergerichts

a. Richterinnen und Richter

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	135	134	136	140	142	147	140	143	144
Frauen	56	55	56	59	58	63	61	62	63
Männer	79	79	80	81	84	84	79	81	81

b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	293	294	320	325	327	337	343	359	368
Frauen	212	209	236	245	248	258	260	270	275
Männer	81	85	84	80	79	79	83	89	93
Höherer Dienst gesamt	4	4	3	3	3	3	3	3	4
Frauen	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Männer	3	3	2	2	2	2	2	2	3
Gehobener Dienst gesamt	100	97	110	113	116	125	130	140	139
Frauen	61	59	70	73	75	85	93	101	102
Männer	39	38	40	40	41	40	37	39	37
Mittlerer Dienst gesamt	161	164	179	182	181	183	180	184	190
Frauen	143	140	157	163	163	163	156	157	161
Männer	18	24	22	19	18	20	24	27	29
Einfacher Dienst gesamt	28	29	28	27	27	26	30	32	35
Frauen	7	9	8	8	9	9	10	11	11
Männer	21	20	20	19	18	17	20	21	24

2. Verfahren

a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bestand	3513	3837	3946	3850	3958	3560	3465	3621	3388
Eingänge	3798	3952	4132	3960	3585	3194	3083	3118	2918
Erledigungen	3801	3640	4033	4076	3476	3592	3178	2963	3151

b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Eingänge	2754	2880	2907	2622	2787	2784	3194	2636	2385

c. Familienrechtliche Beschwerdeverfahren gegen Endentscheidungen

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bestand	585	655	864	694	650	766	590	526	527
Eingänge	959	1322	1832	1431	1473	1617	1420	1172	1163
Erledigungen	982	1252	1628	1602	1517	1501	1597	1236	1162

d. Familienrechtliche sonstige Beschwerdeverfahren

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Eingänge	1458	1583	1625	1883	1669	1696	1466	1434	1461

e. Strafrechtliche Revisionsverfahren

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bestand	56	44	52	37	28	41	24	31	36
Eingänge	468	456	486	446	421	416	440	366	336
Erledigungen	456	468	478	461	430	403	457	359	330

f. Rechtsbeschwerden u. Anträge auf Zulassung d. Rechtsbeschwerde

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Eingänge	348	371	357	358	353	333	297	358	373

3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	74	81	43	14	16	55	14	60	60
Frauen	47	43	22	7	5	36	9	36	42
Männer	27	38	21	7	11	19	5	24	18

V. Haushalt

Die Ausgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von ca. 493,6 Mio. Euro. Etwa 55% hiervon (272 Mio. Euro) entfallen auf die Personalkosten und etwa 44% (216 Mio. Euro) auf die sächlichen Verwaltungsausgaben. Die Investitionen im IT- Bereich tragen einen Anteil von rd. 1% (5,6 Mio. Euro).

Von den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 216 Mio. Euro beziehen sich 142 Mio. Euro (knapp 66%) auf die Auslagen in Rechtssachen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Rahmen der Rechtsprechung durch die Inanspruchnahme Dritter (Sachverständige, Zeugen, Betreuer, Pflichtverteidiger usw.) entstehen. Die Auslagen in Rechtssachen steigen seit dem Jahr 2000 stetig an. (Abb. 1) Hierzu beigetragen haben neben erhöhten Fallzahlen insbesondere Gesetzesänderungen, die beispielsweise eine Erhöhung der Betreuern und Pflichtverteidigern zustehenden Vergütung bewirkten, als auch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Die Vergütungen an Berufs- und ehrenamtliche Betreuer liegen bei einem Ausgabevolumen von 59 Mio. Euro. Weit mehr als die Hälfte der Auslagen in Rechtssachen betrifft Sozialausgaben, die lediglich aus Anlass der Rechtspflege entstehen (Betreuervergütungen, Prozesskosten- und Beratungshilfe), tatsächlich aber auf der finanziellen Bedürftigkeit der Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten beruhen. (Abb. 2)

Die Einnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich im Jahr 2017 auf rund 230 Mio. Euro. Der Grad der „Refinanzierung“ oder „Kostendeckung“ aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen u. ä. beträgt damit rd. 47%. Die Justizeinnahmen fließen dem kameralistischen Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) folgend dem Gesamthaushalt des Landes Berlin zu.

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bilden neben dem Kammergericht auch elf Amtsgerichte und das Landgericht selbständige Haushaltskapitel. Demzufolge obliegt es auch jedem Gericht, als belastbare Grundlage der Haushaltsplananmeldung eine gesicherte Aufgaben- und Ressourcenplanung vorzunehmen. Dem Kammergericht kommen hier als Mittelbehörde insbesondere beratende und koordinierende Aufgaben zu. Zu den wenigen Haushaltsangelegenheiten, die größtenteils weiterhin im Kammergericht zentral geplant und bewirtschaftet werden, zählt der IT-Haushalt. Mit einem Volumen von rd. 14,5 Mio. €, von dem 7,7 Mio. € den verfahrensunabhängigen IT-Betrieb einschließlich Telekommunikation sowie rd. 6,8 Mio. € die vielfältige Landschaft der Justiz-Fachverfahren betreffen.

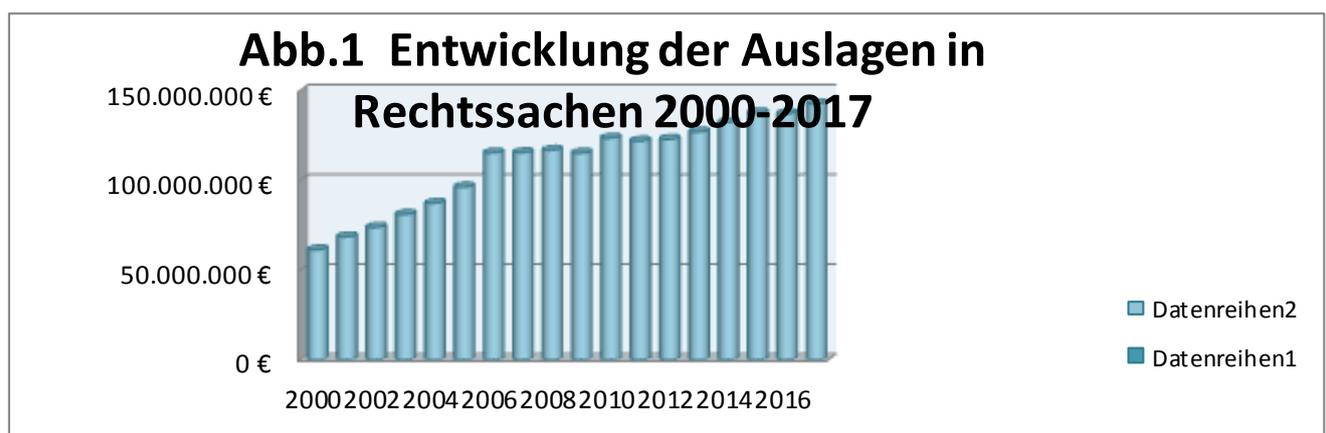
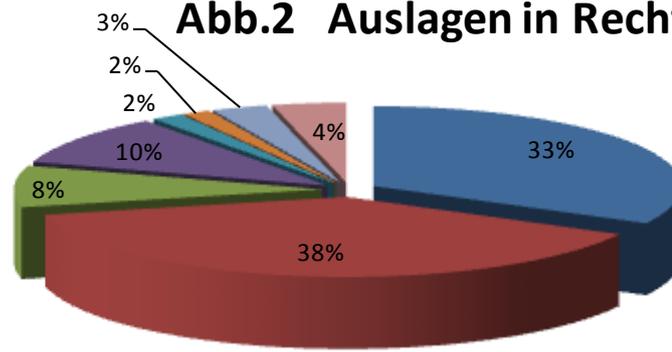


Abb.2 Auslagen in Rechtssachen 2017



■ Sachverständige und Zeugen 33%

■ Prozesskostenhilfe 8%

■ Berufsbetreuer 38%

■ Pflichtverteidiger 10%

VI. Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes

Der Präsident des Kammergerichts

Postanschrift

Der Präsident des Kammergerichts
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Telefon

+49 (0) 30 9015-0 (Zentrale)

Telefax

+49 (0) 30 9015-2200

E-Mail

verwaltung@kg.berlin.de

Internet

www.berlin.de/gerichte/kammergericht



Deckenverzierung im Treppenhaus des Kammergerichts (© Prof. Dr. Fabricius)